# Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Krankenhaus-Pauschalförderverordnung

#### Vom

Auf Grund von § 16 Absatz 1 und 4 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBI. 2008 S. 14) wird verordnet:

## Pauschalförderverordnung

### Artikel 1

In § 5 Absatz 3 Nummer 2 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Pauschalförderung nach dem Landeskrankenhausgesetz (Krankenhauspauschalförderverordnung) vom 29. Juni 1998 (GBI. S. 360), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2012 (GBI. S. 437) geändert worden ist, werden die Wörter "29,5 Millionen Euro" durch die Wörter "102,5 Millionen Euro ab 2026" ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

### Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung

Zur Umsetzung der im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2025/2026 enthaltenen Maßnahme zur Verteilung der Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds im Bereich der Krankenhausförderung ist die Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Pauschalförderung nach dem Landeskrankenhausgesetz notwendig. Im Rahmen der Erhöhung des Programmvolumens der Investitionsförderung der Krankenhäuser soll die Pauschalförderung im Jahr 2025 um 73 Mio. Euro sowie ab 2026 um weitere 68 Mio. Euro erhöht werden. Ziel der Änderung ist dabei die Erhöhung des Ausgangswertes der Ermittlung der Fallwerte.

#### II. Inhalt

Durch die Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Pauschalförderung nach dem Landeskrankenhausgesetz wird der Ausgangswert der Ermittlung der Fallwerte im Jahr 2025 auf 102,5 Millionen Euro erhöht. Ab 2026 erhöht sich der Wert um weitere 68 Millionen Euro auf insgesamt 170,5 Millionen Euro.

### III. Alternativen

Zu den Änderungen bestehen keine Alternativen.

### IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderungen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

### V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Änderungen führen nicht zu Bürokratieaufbau. Das bereits bestehende Verfahren bleibt grundsätzlich bestehen.

## VI. Nachhaltigkeits-Check

Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.

# VII. Digitaltauglichkeits-Check

Durch die Regelungen sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten.

# VIII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

## B. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1

Durch die Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Pauschalförderung nach dem Landeskrankenhausgesetz wird der Ausgangswert der Ermittlung der Fallwerte im Jahr 2025 auf 102,5 Millionen Euro erhöht. Ab 2026 erhöht sich der Wert um weitere 68 Millionen Euro auf insgesamt 170,5 Millionen Euro.

# Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.